

## Zusätzliche Vertragsbedingungen Fugenarbeiten

Die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses wird nur unter Berücksichtigung der von uns eventuell vorgenommenen Streichungen bzw. Erläuterungen / Ergänzungen als verbindlich anerkannt. Die im Angebot aufgeführten Einheitspreise haben nur in Verbindung mit den nachfolgenden Bedingungen Gültigkeit. Sollten uns Vorbemerkungen aus dem Leistungsverzeichnis nicht, oder nur teilweise bekannt gemacht worden sein, die für die Preisgestaltung von Bedeutung sind, so ist unser Angebot als vorläufig zu betrachten.

Grundlage unseres Angebotes bzw. unserer Leistungserbringung ist die VOB in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung, die geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die anerkannten Regeln der Technik sowie die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller.

### Allgemeine Angebotsbedingungen Fugenarbeiten

- Die Mindestvorlaufzeit für den Abruf von Leistungen beträgt 6 Werktage.
- Sollte trotz abgestimmter Termine eine Leistungserbringung, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird als Aufwandsentschädigung der 1,5fache Preis der Baustelleneinrichtung berechnet.
- Die Arbeitsdurchführung (außer Kerbschnitte) erfolgt Montag - Samstag von 5.00Uhr bis 20.00Uhr. Müssen Leistungen in Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 25% auf den Einheitspreis berechnet. Bei Nacharbeit beträgt die Zulage 15% auf den Einheitspreis.
- Sämtliche Kerb-, Aufweitungs-, Verfugungs- und Trennschnittarbeiten sind an aufeinanderfolgenden Werktagen ohne Unterbrechungen möglich.
- Soweit nicht anderweitig im Angebot enthalten, sind Verkehrssicherung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sperrung bzw. Sicherung der Arbeitsbereiche oder Winterdienst nicht Bestandteil unseres Angebotes und bauseits zur Verfügung zu stellen.
- Säuberung und Räumung des Arbeitsbereiches vor den Schneid- und Verfüllarbeiten ist Sache des AG.
- Zufahrten und Baustraßen zum Erreichen des Baufeldes sind vom AG herzustellen, zu unterhalten und rückzubauen. Das Baufeld muss jederzeit mit LKWs (12to) erreichbar sein.
- Erforderliche Baubehelfe, wie Rampen oder Aufstandsflächen sowie deren Rückbau sind ebenfalls Sache des AG und müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Etwaige Rinnen, Borde, Pflaster oder sonstige Randeinfassungen sind nur nach Rücksprache mit dem AN im Vorfeld der Fugenarbeiten zu setzen.
- Auf Kabel bzw. Induktionsschleifen innerhalb der Decke bzw. der Fugen ist im Vorfeld hinzuweisen. Die verantwortlichen Mitarbeiter des AN sind vor Ort einzuweisen.
- Eindeutige Lagevorgabe der Fugen, Trennschnitte, Bohrungen oder Sanierungsbereiche durch den AG.
- Die Säuberung der Fugen ist Bestandteil unserer Leistung, nicht aber die Beseitigung von eventuellen Verunreinigungen auf der Straßenoberfläche bzw. anderer Bauteile durch Schneideschlämme oder Material, dass sich in der bauseits hergestellten Fuge befindet.
- Ist gemäß Leistungsbeschreibung eine Absaugung von Schneidschlamm gefordert, wird dieser von uns unmittelbar zum Baufeld deponiert. Sollte eine anderweitige Verfahrensweise notwendig sein, so kann die Schneidschlämme gegen zusätzliche Vergütung aufgenommen und auf eine Kippstelle des AG im Baustellenbereich transportiert werden.
- An Einbauten, Schächte, aufgehende Bauteile oder noch vorhandene Schalung kann technisch bedingt nur bis Anschlag Blattschutz herangeschnitten werden.
- Beim Ausbau von Fugenverguss wird ein Fugenpflug eingesetzt. Hierbei sind Kantenschäden unvermeidbar. Ferner ist ein restloses Entfernen der Fugenmasse nicht möglich. Sollte eine fachgerechte Neuverfugung gefordert sein, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Diese sind im Bedarfsfall gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- Bei der Fugenherstellung mittels Frähscheibe im Straßenbahnschienenbereich sind unregelmäßige Kantenausbrüche zu erwarten und unvermeidbar. Regressansprüche aus einer nicht exakt geraden Fugenkante werden abgelehnt.
- Bei Schienen mit einer Einfederung  $\geq 0,8$  mm sind Schienenfugenmassen gem. TL Fug-StB nicht mehr geeignet. Hier werden Fugenmassen mit einem Rückstellverhalten  $> 80$  % z.B. aus Polysulfid oder gleichwertig benötigt.
- Besondere Schutzmaßnahmen für das Gewerk nach Fertigstellung der Teil- oder Komplettleistung (evtl. durch Sperrung bis zur Aushärtung der verarbeiteten Materialien) über ein übliches Maß hinaus.
- In Absprache mit dem AN hat der AG zur kostenlosen Entsorgung von Ausbaumaterial entsprechende Container bereitzustellen, falls diese Leistungen nicht im Angebot enthalten sind.

**Verrechnungssätze für besondere bzw. zusätzliche Leistungen / Wartezeiten (netto)**

- Facharbeiter 45,00 €/h
- Schneidkolonne (2 Facharbeiter / Gerät / LKW) 135,00 €/h
- Vergusskolonne (3 Facharbeiter / Gerät / LKW) 205,00 €/h
  
- Für das Schneiden und Verfüllen (Heißverguss) von Fugen um Einläufe und Einbauten in der Deckschicht berechnen wir 13,50 €/Stück, für das Verfüllen von Dehnungsfugen in Rinnen berechnen wir 5,50 €/Stück (in Polysulfid Kaltverguss 9,80 €/Stück) und für Dehnungsfugen in Borden 9,80 €/Stück.
- Wenn im Angebotstext nichts anderes vermerkt ist, ist das Scheiden der Fugen in Asphaltdeckschichten als Nassschnitt kalkuliert. Sollte Trockenschnitt notwendig werden, berechnen wir eine Zulage von 0,35€/m.

**Schlussbestimmungen**

- Die Gewährleistung beginnt spätestens 12 Tage nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung bzw. Rechnungslegung durch den Auftragnehmer oder mit dem Tage der Inbetriebnahme / Nutzung (auch durch Baustellenverkehr). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen, falls durch den weiteren Bauablauf oder durch widrige Umstände Schäden am Gewerk abzusehen sind.
- Die Gewährleistung erstreckt sich unter Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie den gemäß Herstellerangaben des Fugensystems erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch den Betreiber, auf einen Zeitraum von 2 Jahren für Wartungsfugen gemäß DIN 52460 und VOB/B § 13 (4) 1.
- Erfahrungsgemäß können Vergussarbeiten im Außenbereich im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. unter Umständen unter Ausschluss der Gewährleistung ausgeführt werden. Dies begründet sich in den unzureichenden Verarbeitungsbedingungen (Witterung) und der hieraus später auftretenden technischen (z.B. Flankenablösungen) als auch optischen Mängel (z.B. unterschiedliche Dichtstoffhöhen aufgrund schlechterer Verlaufseigenschaften, Lufteinschlüsse in der Fugenmasse etc.).
- Bei unzureichenden Verarbeitungsbedingungen, welche der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, können unter Umständen Vergussarbeiten nur mit zusätzlichem Aufwand (Trocknungsarbeiten bzw. Zulagen für geringere Leistungsansätze aufgrund des Taupunktes etc.) ausgeführt werden. Diese zusätzlichen Leistungen müssen vom AG im Vorfeld gesondert beauftragt und vergütet werden.
- Sämtliche Leistungspositionen werden nach tatsächlich ausgeführter Menge per Aufmaß berechnet.
- In Abhängigkeit von Auslastung und Leistungsort behalten wir uns vor, im Auftragsfall unsere Partnergesellschaft joint-tec-west GmbH mit der Leistung zu beauftragen oder den Vertrag an sie überzuleiten.
- Soweit nicht anders vermerkt, halten wir uns an unser Angebot 3 Monate gebunden.
- Es gelten die Zahlungsbedingungen nach VOB/B.
- Gerichtsstand ist Jena